

UMWELTFREUNDLICHER Mobilfunk ist MÖGLICH und ein GEWINN für alle!

Mobilfunk ist aus dem modernen Leben fast nicht mehr wegzudenken. Doch werden wir als Anlieger von Mobilfunkantennen, Nutzer von Handys und DECT-Schnurlostelefonen, kabellosen Internetverbindungen wie WLAN, und Bluetooth - auch als unfreiwillig bestrahlte Nachbarn - in unseren **Rechten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2(2) GG**, auf Umweltschutz nach Art. 20a GG und Art. 174 des EG-Vertrags sowie auf Eigentum nach Art. 14 GG (durch Immobilienwertverluste) massiv eingeschränkt. Staat und Medien sind befangen durch Steuer- und Lizenzeinnahmen (fast 100 Milliarden DM für UMTS) bzw. durch Werbeeinnahmen .

SAR-Werte (spezifische Absorptionsrate) der Handys schützen nur vor übermäßiger Erwärmung, nicht aber vor langfristigen Gesundheitsschäden durch athermische Wirkungen. Unsere hohen Grenzwerte der **26. Bundesimmissionsschutzverordnung BImSchV 1996** schützen Firmen mehr als betroffene, oft schon erkrankte BürgerInnen. Insbesondere Ungeborene, Kinder und Jugendliche, Kranke und Ältere sind gefährdet, s. Grenzwertübersicht bei www.maes.de .

Ärzte und Baubiologen in der Praxis sowie unabhängige experimentelle und epidemiologische Studien liefern konsistente Hinweise auf gesundheitliche Risiken durch Mobilfunk (Mikrowellen): Störungen von Hirnfunktionen, Fruchtbarkeit, Immunabwehr und erhöhte Krebsraten. Die Durchlässigkeit der Blut-Hirn-Schranke veränderte sich im Tierversuch, d.h. Schadstoffe können evt. eher ins Gehirn kommen. **Versicherungen halten das Risiko für unabschätzbar** und übernehmen keine umfassende Haftung. Das Risiko von Schadensersatzforderungen tragen bei den meisten Verträgen die Verpächter von Antennenanlagen. **Schadensersatzkosten könnten die Firmen, Individuen und langfristig unsere Versicherungssysteme überfordern.**

Erfahrungen mit anderen Risiken wie Asbest, Holzschutzmittel, CO₂, Rauchen... lassen befürchten, dass für kurzfristige Vorteile erneut hohe langfristige Risiken in Kauf genommen werden, s. Broschüre der Europäischen Umweltagentur EEA „Späte Lehren aus frühen Warnungen. Das Vorsorgeprinzip 1896-2000“ - erhältlich vom Umweltbundesamt.

Die „**EU-Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden**“, sieht auch dann eine Haftung der Anlagenbetreiber vor, wenn sie sich im Rahmen der Genehmigung bewegen. Fr. Prof. McGlade von der EEA rief nach der Auswertung von 2000 Studien durch internationale Wissenschaftler der www.bioinitiative.org im ARD-Report vom 29.10.07 alle Verantwortlichen zu sofortigem Handeln auf und vergleicht WLAN mit Asbest.

Vorschläge zum vorsorglichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung:

1. Absenkung der Grenzwerte

Die Einführung des „Salzburger Vorsorgewerts“ nach www.salzburg.gv.at/umweltmedizin für Innenräume würde empfindliche Personen wie Kinder vor zu hoher unfreiwilliger Bestrahlung schützen und wäre mit zumutbaren Einschränkungen möglich (z.B. in **Dubai**).

Mobile Kommunikation ist primär im Freien und in Notsituationen wichtig. Wo nötig, könnten an Gebäuden passive Antennensysteme angebracht werden, um die Mobilfunksignale gezielt in Innenräume zu leiten. Entscheidend ist dabei die Höhe der Belastung, die bei Kindern am Schlafplatz ankommt und nicht die Stärke der Strahlungsquelle. Ein persönliches „Strahlenkonto“ könnte für besonders belastete Erwachsene wie bei ionisierender Strahlung Schutz bieten.

2. Priorität für kabelgebundene Kommunikationslösungen

Vor allem in öffentlichen Gebäuden wie in Universitäten, Schulen, Krankenhäusern, Behörden, Altenheimen... sollte eine kabelgebundene schnelle digitale Datenübertragung (DSL) gewährleistet und flächendeckende Breitbandkabelversorgung statt Schnurlos-Internetzugang für ländliche Gebiete in Deutschland bevorzugt werden - **auch wegen der Datensicherheit**.

3. Minimierung der Strahlenbelastung mit nicht-ionisierender Strahlung

und Beschränkung bei häuslicher Schnurlostechnologie (DECT, W-LAN, Bluetooth) auf die tatsächliche Nutzungsdauer - wie bei den Eco-DECT-Schnurlostelefonen.

4. Besserer Verbraucherschutz durch Information über Art und Höhe der Strahlung und mögliche Nebenwirkungen der Schnurlostechnik, obligatorische Warnhinweise und Angabe von Mindestabständen für Kinder.

5. Änderung der Bauordnungen für Mobilfunkantennen mit Genehmigungspflicht für die Errichtung aller Mobilfunkanlagen.

Die Netzbetreiber behalten sich bisher das Recht vor, installierte Anlagen beliebig zu erweitern und auszubauen (mit UMTS, EDGE, WIMAX-Technik etc.), soweit sie die hohen gesetzlichen Grenzwerte dabei einhalten. Einspruchsrechte von Anliegern im Umkreis von 400 m sind nötig, wenn Kommunen, Kirchen und Privateigentümer Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkeinrichtungen zur Verfügung stellen.

6. Obligatorische Haftpflichtversicherung/Schadensersatzfonds für Hersteller und Betreiber.

7. Beweislastumkehr für Umweltkrankheiten.

V.i.S.d.M.- außer für links: Dipl.-Psych. H. Tlach, Sprecherin der Agendagruppe Gesundheit in www.Allensbach.de
Mitglied bi.humaner_mobilfunk@web.de in Konstanz und Umgebung www.mobilfunkrisiken.de , Verein Strahlenschutz am Bodensee e.V www.mobilfunk-bodensee.net , www.BUND.net , www.mobilfunk-aerzteappell.de Allgäu-Bodensee-Oberschwaben , www.netzwerk-risiko-mobilfunk.de , www.mobilfunkkritik.com , Gründungsmitglied (1984) der Interdisziplinären Gesellschaft für Umweltmedizin www.igumed.de („Freiburger Appell“ 2002) und (2007) der bundesweiten www.kompetenzinitiative.de zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e.V. (Stand 01/09)